

VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLATT (VIB)
gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die EnBW Bürgerbeteiligung Solarpark Welgesheim

Warnhinweis:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 10.11.2021 / Anzahl der Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unter Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	EnBW Bürgerbeteiligung Solarpark Welgesheim
2	Anbieterin der Vermögensanlage	EnBW Energie Baden-Württemberg AG („EnBW AG“) Geschäftsanschrift/Sitz: Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, HRB-Nr.: 107956, Amtsgericht Mannheim.
	Emittentin der Vermögensanlage	EnBW Solar GmbH Geschäftsanschrift/Sitz: Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, HRB-Nr.: 731771, Amtsgericht Stuttgart.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit ist die Projektierung und Durchführung von Solarenergieanlagen sowie Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an Dritte aus der Errichtung und dem Betrieb von Solarenergieanlagen sowie der Vermarktung von daraus gewonnener Energie. Die Emittentin tritt unter anderem als Emittentin für Bürgerbeteiligungen auf, wie für das Nachrangdarlehen EnBW Bürgerbeteiligung Solarpark Welgesheim
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.buergerbeteiligung.enbw.com, betrieben durch die eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, dass die EnBW Solar GmbH das erworbene Kapital für die Finanzierung des Anlageobjekts verwendet. Die EnBW Solar GmbH dient der EnBW AG als Projektierungs- und Betriebsgesellschaft für die Energieerzeugung aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen und hat das Anlageobjekt im Oktober 2020 in Betrieb genommen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Umsetzung von regionalen Bürgerbeteiligungen über Nachrangdarlehen eine Anlagemöglichkeit anzubieten und die eingesammelten Gelder zur Refinanzierung einer Solarenergieanlage zu verwenden.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zum Realisierungsgrad, abgeschlossener Verträge, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Das unmittelbare Anlageobjekt ist die von der Emittentin projektierte und im Jahr 2020 errichtete Solarenergieanlage Solarpark Welgesheim. Alle notwendigen Verträge (insbesondere Flächennutzungsverträge, Netzanschlussverträge, Stromabnahme-/Direktvermarktungsverträge, Kauf-/Lieferverträge) wurden abgeschlossen und liegen vor. Die Einspeisung des erzeugten Stroms findet seit Oktober 2020 statt. Für den Solarpark wurden 7.930 Solarmodule verbaut. Das Photovoltaik-System ist mit Modulen vom Typ TSM-DEG15M.20(II)-400 (Hersteller: Trina) und Wechselrichtern vom Typ Sunny Highpower 150-20 (Hersteller: SMA) konzipiert. Die Einspeisung findet, nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber ewr Netz GmbH ins 20 kV Netz in Welgesheim statt. Der Solarpark steht im Eigentum der Emittentin und wird von dieser seit Oktober 2020 betrieben. Der Solarpark Welgesheim, Anlagenstandort 55576 Welgesheim in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Bundesland Rheinland-Pfalz der Bundesrepublik Deutschland, befindet sich auf einer Fläche von 4,2 ha und besitzt eine installierte Leistung von insgesamt 3,2 MW. Der Solarpark wurde bereits im Oktober 2020 in Betrieb genommen. Das Ertragsgutachten geht von einem jährlichen durchschnittlichen spez. Ertrag von 1.105 kWh/kWp aus. Für diesen Wert muss eine durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung von mindestens 1.308 kWh/m ² erreicht werden. Der erzeugte Strom, aller Solaranlagen des Solarparks in Welgesheim, wird zu 100% EEG-vergütet. Die Höhe der EEG-Vergütung des Solarparks liegt, für die geplante Stromproduktion von etwa 3,5 GWh/Jahr, bei 5,28 Eurocent/kWh für eine Laufzeit von 20 Jahren ab Einspeisebeginn. Die Nettoeinnahmen durch die Anleger sind nicht ausreichend, um die Kosten des Anlageobjekts vollständig zu decken. Sie entsprechen 16,1% der benötigten Investitionskosten in Höhe von 1,86 Mio. EUR, in denen Erschließungskosten in Höhe von rd. 51.000 EUR enthalten sind. Die Investitionskosten werden über, von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zur Verfügung gestelltes, Fremdkapital in Höhe von 1,86 Mio. EUR gedeckt. Die Nachrangdarlehenssumme wird diese Fremdfinanzierung in der entsprechenden Höhe in Teilen ablösen. Standortkosten in Höhe von rd. 8 EUR pro Jahr fallen im Rahmen von Pachtverträgen an.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt mit Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet zum 30.11.2028.
	Kündigung	Eine ordentliche Kündigung ist einmalig zum 30.11.2027 von Seiten der Anleger möglich. Die Kündigung muss bis zum 31.08.2027 schriftlich bei der Emittentin eingegangen sein. Eine ordentliche Kündigung von Seiten der Emittentin ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlungen	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital vom Tag der Wertstellung an bis zum 30.11.2028 eine Verzinsung (Berechnungsmethode 30/360) in Höhe von 3,00 % p.a. Mit Wertstellung wird das Datum des Geldeingangs auf dem Konto der Emittentin verstanden. Die Zinsen sind jeweils zum 30.11. eines Kalenderjahres, erstmals zum 30.11.2022 und letztmals zum 30.11.2028, zahlbar.
	Konditionen der Rückzahlung	Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts wird das Nachrangdarlehen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft innerhalb von drei Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung).
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

<p>Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin</p>	<p>Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus PV-Anlagen. Durch den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag (EAV) zwischen der Emittentin und der EnBW AG werden eventuell entstehende Zahlungsschwierigkeiten und operative Verluste der Emittentin ausgeglichen. Somit ist das Geschäftsrisiko der EnBW AG ausschlaggebend für das Risiko der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus dem Nachrangdarlehen EnBW Bürgerbeteiligung Solarpark Welgesheim. Das Geschäftsrisiko der EnBW wird durch die gesamte Wertschöpfungskette eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens geprägt, von der Stromerzeugung, der Stromverteilung bis zur Stromversorgung von Endverbrauchern. Die EnBW wird derzeit von zwei externen Ratingagentur bewertet. Beide Bewertungen liegen im Investment Grade Bereich, die Bewertung von Moody's liegt bei Baa1 – Rating, Standard & Poor's bewertet die EnBW mit einem A - Rating. Für die Deckung eines etwaigen Finanzbedarfs verfügt die Emittentin zudem über kurzfristige Kreditlinien bei der Konzernmutter EnBW AG.</p>
<p>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</p>	<p>Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht.</p> <p>Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausbezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.</p>
<p>Ausfallrisiko der Emittentin</p>	<p>Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat und die EnBW AG ihrer Verpflichtung aus dem bestehenden Ergebnisabführungsvertrags (EAV) nicht nachkommen kann. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und/oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
<p>Fungibilitätsrisiko</p>	<p>Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.</p>
<p>Dauer der Kapitalbindung</p>	<p>Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 30.11.2028. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.</p>
<p>Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers</p>	<p>Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.</p>
<p>6</p>	<p>Emissionsvolumen</p> <p>Das Emissionsvolumen für das Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,00 % beträgt insgesamt maximal € 300.000.</p>
<p></p>	<p>Art und Anzahl der Anteile</p> <p>Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 10.000,00. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von € 500,00 können maximal 600 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
<p>7</p>	<p>Verschuldungsgrad der Emittentin</p> <p>Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 190,95 % (Fremdkapital / Eigenkapital).</p>
<p>8</p>	<p>Auszahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängen davon ab, wie sich das unmittelbare Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin, der deutsche Solarstrommarkt sowie die gesetzliche Lage zur Vergütung von durch Solarparks erzeugtem Strom verhält.</p> <p>Der relevante Markt ist der deutsche Solarstrommarkt. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Einnahmen des Solarparks sind die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Sonneneinstrahlung sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei neutralem oder erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilen Marktbedingungen (konstante Vergütungen für Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Sonneneinstrahlung) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei negativen Marktbedingungen (z.B. Baumängel, Planungsfehler, unzureichende Sonneneinstrahlung, stark gesunkene Großhandelsmarktpreise, Leistungsverluste der eingesetzten Solarmodule oder nachteilige Gesetzesänderungen) kann die Emittentin in</p>

		Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall die Emittentin möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen nicht zahlt und das Nachrangdarlehen nicht zurückzahlt (Totalverlust).
9	Kosten	Aus dem Emissionskapital, das von Anlegern eingeworben wird, fallen bei der Emittentin keine Emissionskosten an. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Erwerber trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlage, der mindestens € 500,00 und maximal € 10.000,00 beträgt und individuell durch den Erwerber und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Provisionen	Dem Erwerber werden keine Provisionen in Rechnung gestellt.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlungsleistung	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin, der EnBW AG, für die Vermittlung eine jährliche Provision in Höhe von 0,25 % des gesamten Verkaufspreises der verkauften Vermögensanlage EnBW Solarpark Welgesheim. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.
10	Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont (ca. sieben Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.11.2028 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage richtet sich ausschließlich an Privatpersonen, deren Wohnsitz sich im PLZ-Gebiet 55576 (Welgesheim, Zotzenheim, Sprendlingen, Badenheim) in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen befindet oder die in einer der o.a. Gemeinden/Ortsgemeinden über eine Meldeanschrift verfügen, einen Zweitwohnsitz unterhalten oder unter einer Anschrift ein Gewerbe betreiben bzw. freiberuflich tätig sind.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 350.000,00, der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten verkauften Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 350.000,00 und der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure	Die Anwendung eines Mittelverwendungskontrolleure ist gemäß § 5c VermAnlG bei diesem Modell der Vermögensanlage nicht einschlägig.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Derzeit liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
		Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
		Der offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2020 und zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin sind unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. Der Jahresabschluss der EnBW Solar GmbH zum 31.12.2020 kann bei der Emittentin kostenlos angefordert werden.
		Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden in Bezug auf die Zinsen keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des steuerpflichtigen Anlegers abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIBs	Das VIB ist bei der Emittentin, EnBW Solar GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, sowie auf der Homepage der Anbieterin im Downloadcenter (www.enbw.com) verfügbar.

Bestätigung:

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.